

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltungsbereich und Vertragspartner

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge über die Nutzung der Einrichtungen sowie der angebotenen Leistungen zwischen der CF Wolfsburg GmbH, Mittelweg 7-8, 38106 Braunschweig (nachfolgend „Studio“) und Verbraucherinnen und Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (nachfolgend „Mitglied“).
2. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Mitglieds gelten nur, wenn das Studio ihrer Geltung in Textform zustimmt.

II. Vertragsschluss

1. Online-Abschluss: Mit Klick auf „Jetzt kostenpflichtig Mitglied werden“ gibt das Mitglied ein verbindliches Angebot auf den Abschluss eines Fitnessvertrages ab. Der Vertragsschluss erfolgt durch Annahme des Studios, die dem Mitglied innerhalb von fünf Tagen in Textform (z. B. E-Mail) zugeht.
2. Abschluss vor Ort: Der Vertragsschluss erfolgt mit Unterzeichnung der Mitgliedschaftsvereinbarung durch die Parteien.
3. Minderjährige: Jugendliche, ab dem vollendeten 14. Lebensjahr können ein Mitgliedsvertrag nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter schließen. Eine Nutzung des Angebotes, ohne das 14. Lebensjahr vollendet zu haben ist ausgeschlossen. Das Studio ist berechtigt geeignete Nachweise verlangen.

III. Beginn, Laufzeit, Verlängerung, ordentliche Kündigung

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit Vertragsschluss. Laufzeiten und Kündigungsfristen richten sich nach dem Mitgliedschaftsbeginn.
2. Die Mindestlaufzeit beträgt – je nach gewähltem Tarif – bis zu 24 Monate und ergibt sich aus dem Mitgliedsvertrag.
3. Abweichend zu III. 1. beginnt die Mitgliedschaft bei Verträgen mit einer Mindestlaufzeit von einem Monat oder weniger mit dem 01. des auf das Abschlussdatum folgenden Monats. Auf Wunsch des Kunden kann eine kostenpflichtige vorvertragliche Nutzung vereinbart werden. Die genauen Kosten werden Tag genau berechnet, und ergeben sich aus dem Mitgliedsvertrag.
4. Wird der Vertrag nicht spätestens einen Monat vor Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt, verlängert er sich auf unbestimmte Zeit und kann dann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
5. Die Kündigung bedarf der Textform (z. B. E-Mail) und wirkt mit Zugang beim Vertragspartner.

IV. Leistungsumfang

1. Das Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen und Räumlichkeiten des Studios, insbesondere Trainingsgeräte sowie sonstige allgemein zugängliche Bereiche, während der jeweils ausgehängten Öffnungszeiten zu nutzen. Darüber hinaus ist das Mitglied berechtigt, die im Rahmen des Mitgliedschaftsvertrages vereinbarten Leistungen in Anspruch zu nehmen. Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus dem zwischen den Parteien gesondert

geschlossenen Mitgliedschaftsvertrag sowie den jeweils gültigen Leistungsbeschreibungen des Studios.

2. Zusatzleistungen (z. B. Kurse mit begrenzten Plätzen, Getränke-/Sauna-/Solariums-Pakete, Personal Training) sind je nach gewählter Mitgliedschaft gesondert entgeltlich zu vergüten und in der jeweils aktuellen Preisliste ausgewiesen.
3. Etwaig freiwillige, unentgeltlich zur Verfügung gestellte Zusatzangebote des Studios begründen keinen Rechtsanspruch. Das Studio behält sich vor, diese Zusatzangebote aus sachlichem Grund ganz oder teilweise anzupassen oder einzustellen, sofern der Kern der Hauptleistung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Das Studio wird freiwillige, unentgeltliche Zusatzleistungen als solche kenntlich machen.
4. Das Studio garantiert nicht dafür, dass dem Mitglied zu jeder Zeit alle gewünschten Geräte oder Plätze in Kursen zur Verfügung stehen. Für stark nachgefragte Bereiche (Geräte, Kurse) besteht kein Anspruch auf jederzeitige Verfügbarkeit; das Studio stellt ein Angebot bereit, das eine Nutzung im Rahmen üblicher Auslastung ohne unzumutbare Wartezeiten ermöglicht.
5. Zeitlich begrenzte Sperrungen einzelner Bereiche zur Instandhaltung sind zulässig, soweit dies nicht zu einer dem Mitglied unzumutbaren wesentlichen Beschränkung des vertraglichen Leistungsversprechens führt.
6. Die Mitgliedschaft bei dem Studio ist nicht mit einem Anspruch auf einen Kundenparkplatz verbunden. Stellt das Studio ausgewiesene Parkplätze (entgeltlich oder unentgeltlich) zur Verfügung, dürfen diese bis zur ggf. angegebenen Höchstparkdauer nur während der Anwesenheit im Studio genutzt werden. Bei unberechtigtem Parken behält sich das Studio die Beauftragung eines kostenpflichtigen Abschleppdienstes vor.

V. Beiträge

1. Die Monatsbeiträge und etwaige einmalige Entgelte (z. B. Aufnahmepauschale) ergeben sich aus der Mitgliedschaftsvereinbarung/Preisliste und enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.
2. Neben dem monatlichen Beitrag zahlt der Kunde einmalig ein Starterpaket für die Aktivierung des Zutrittsmediums (z. B. Chiparmband, Mitgliedkarte, o. Ä.), das Anlegen der Stammdaten, für die erste Einweisung in die vom Studio genutzten Geräte sowie die Möglichkeit der Erstellung eines individuell abgestimmten Trainingsplans.
3. Zur Sicherstellung eines dauerhaft fachgerechten Trainings hat das Mitglied Anspruch auf umfassende Trainingsaktualisierungen. Diese umfasst eine Überprüfung der individuellen Trainingsfortschritte, eine Anpassung des Trainingsplans durch qualifiziertes Personal sowie eine erneute Einweisung in die Geräte. Für diesen Betreuungsaufwand werden Trainingsaktualisierungskosten fällig. Die Höhe ergibt sich aus dem Mitgliedsvertrag; die Zahlung erfolgt halbjährlich jeweils zum 01.02. und 01.08.

VI. Zahlungsbedingungen, SEPA-Lastschrift

1. Der Monatsbeitrag ist monatlich im Voraus zum ersten Kalendertag fällig.
2. Sofern auf Wunsch des Mitglieds diesem eine kostpflichtige vorvertragliche Nutzung gewährt wurde, ist der für den Zeitraum der vorvertraglichen Nutzung anfallende Beitrag mit dem ersten Monatsbeitrag fällig.
3. Fällt der Vertragsbeginn nicht auf den ersten Kalendertag eines Monats, so ist der anteilige Beitrag für den ersten Vertragsmonat am ersten Kalendertag des Folgemonats fällig.

4. Das Starterpaket sowie die Kosten für das Zutrittsmedium sind mit dem ersten Monatsbeitrag fällig und werden per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
5. Die Trainingsaktualisierungskosten werden halbjährlich jeweils zum 01.02. und 01.08. fällig und werden per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
6. Das Mitglied nimmt am SEPA-Lastschriftverfahren teil und erteilt ein SEPA-Mandat. Die Pre-Notification erfolgt spätestens 14 Tage vor Fälligkeit oder – bei wiederkehrenden gleichen Beträgen – einmalig vor dem ersten Einzug mit Auflistung künftiger Fälligkeitstermine; eine kürzere Frist kann vertraglich vereinbart werden.
7. Gesetzliche Umsatzsteueränderungen berechtigen zur entsprechenden Beitragsanpassung ab Wirksamkeit.

VII. Pflichten der Mitglieder

1. Das Mitglied ist verpflichtet, sich im Rahmen der Nutzung der Einrichtungen des Studios jederzeit an die vertraglichen Vereinbarungen sowie auch an die Hausordnung und Anordnungen des Studios bzw. seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu halten.
2. Es ist dem Mitglied in diesem Zusammenhang ausdrücklich und streng untersagt, verschreibungspflichtige Arznei- oder sonstige Mittel, die nicht dem persönlichen und ärztlich verordneten Gebrauch des Mitglieds dienen, oder Mittel, welche die körperliche Leistungsfähigkeit erhöhen sollen (z.B. Anabolika), in das Studio mitzubringen/vertreiben/sich oder anderen zu verabreichen.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, Änderungen zu seiner Person oder Änderungen seiner Stammdaten in Bezug auf Anschrift, E-Mailadresse, Bankverbindung und Telefonnummer unverzüglich in Textform (§ 126b BGB) mitzuteilen.
4. Das Studio verfügt über verschließbare Umkleideschränke, welche die Mitglieder nur für die Dauer ihres Aufenthaltes im Studio nutzen dürfen. Eine darüberhinausgehende Nutzung, insbesondere über die tägliche Öffnungszeit hinaus, ist nicht gestattet. Das Studio übernimmt keine Obhuts- oder Überwachungspflichten für Gegenstände, die vom Mitglied in den Umkleideräumen oder in den dort zur Verfügung gestellten Schränken aufbewahrt werden. Für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung solcher Gegenstände haftet das Studio nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Studios, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Das Studio ist berechtigt, nach Betriebsschluss noch verschlossene Schließfächer zu öffnen und darin befindliche Gegenstände zu entnehmen. Die entnommenen Gegenstände werden als Fundsachen behandelt. Nach angemessener Wartezeit (mindestens 2 Wochen) ist das Studio berechtigt, den Inhalt des Umkleideschranks einem Fundbüro zu übergeben. Gleiches gilt für andere herrenlose Gegenstände.

VIII. Folgen eines Verlustes des Zutrittsmediums bzw. dessen Überlassung an Dritte

1. Die Mitgliedschaft im Studio ist höchstpersönlich und kann nicht übertragen werden. Das Mitglied verpflichtet sich, das ihm ausgehändigte, personengebundene Zutrittsmedium nur persönlich zu verwenden und keine Überlassung an Dritte vorzunehmen. Handelt das Mitglied dieser Vorgabe zuwider, d. h. überlässt es das Zutrittsmedium vorsätzlich oder grob fahrlässig einem Dritten zur Zutrittsgewährung, kann das Studio von dem Mitglied für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe eines Betrags von 50,00 EUR beanspruchen, ohne dass es eines Schadensnachweises bedarf. Die Geltendmachung weiterer Rechte aus einem dahingehenden Verstoß, insbesondere die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens sowie eine außerordentliche Beendigung der Mitgliedschaft nach erfolgter Abmahnung, bleiben hiervon unberührt. Dem Mitglied bleibt

nachgelassen nachzuweisen, dass dem Studio kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

2. Bei Verlust von Mitgliedskarte oder Chiparmband wird auf Kosten des Mitglieds Ersatz beschafft. Die Kosten betragen 25,00 EUR. Das Mitglied kann nachweisen, dass dem Studio ein geringerer Aufwand entstanden ist. Der Verlust ist dem Studio unverzüglich durch das Mitglied anzuzeigen.
3. Der Zutritt zum Studio erfolgt grundsätzlich über das automatisierte Zugangssystem mittels des vereinbarten Zugangsmediums (z.B. Transponder/Mitgliedskarte).
4. Sollte das Mitglied das Zugangsmedium vergessen haben, kann der Zutritt ausnahmsweise manuell durch das Personal gewährt werden, sofern die Identität des Mitglieds zweifelsfrei (z.B. durch Lichtbild im System) festgestellt werden kann.
5. Ab dem dritten manuellen Check-In innerhalb eines Kalendermonats ist das Studio berechtigt, für den damit verbundenen Verwaltungs- und Personalaufwand eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2,50 EUR pro Vorgang zu verlangen. Dem Mitglied bleibt der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder Aufwand überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.
6. Besteht der Verdacht des Verlusts des Mediums (insbesondere bei wiederholtem Nichtmitführen), ist das Mitglied verpflichtet, den Verbleib des Mediums auf Verlangen nachzuweisen. Im Falle eines dauerhaften Verlusts ist das Mitglied verpflichtet, ein Ersatzmedium gegen die vereinbarte Gebühr zu erwerben, um den vertragsgemäßen Zugang weiterhin sicherzustellen.

IX. Rücklastschriften und Kosten

1. Das Mitglied hat die im Zusammenhang mit einer von ihm verschuldeten, unberechtigten Rückbuchung der Bankeinzüge anfallenden Rücklastschriftgebühren des Kreditinstituts zu erstatten.
2. Hat das Mitglied die Rücklastschrift mangels Deckung zu verschulden, ist es ebenso zur Zahlung etwaiger Rücklastschriftgebühren verpflichtet. Das Studio wird diese ebenfalls im Folgemonat per SEPA-Lastschrift abbuchen.

X. Zahlungsverzug

Gerät das Mitglied mit zwei aufeinanderfolgenden Monatsbeiträgen oder einem nicht unerheblichen Teil in Verzug, darf das Studio den Zugang bis zum Ausgleich vorübergehend sperren.

XI. Sondertarife (Schüler-, Studenten- und Ausbildungstarife)

1. Bestimmte Mitgliedschaften werden zu vergünstigten Tarifen (z.B. Schüler-, Studenten- oder Ausbildungstarif) angeboten. Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Sondertarifs ist, dass das Mitglied die hierfür jeweils geltenden persönlichen Voraussetzungen erfüllt.
2. Das Mitglied hat das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen bei Vertragsschluss sowie auf Verlangen des Studios durch geeignete Unterlagen (z.B. Immatrikulationsbescheinigung, Schul- oder Ausbildungsnachweis) nachzuweisen.
3. Das Studio ist berechtigt, zweimal im Kalenderjahr einen aktuellen Nachweis anzufordern. Der Nachweis ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Aufforderung vorzulegen.
4. Wird ein angeforderter Nachweis nicht fristgerecht bzw. überhaupt nicht erbracht, ist das Studio berechtigt, den Vertrag ab dem darauffolgenden Monat vorläufig auf den regulären Mitgliedstarif umzustellen.

5. Das Mitglied ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen für den Sondertarif unverzüglich in Textform mitzuteilen.
6. Entfallen die Voraussetzungen für den Sondertarif, wird der Vertrag ab dem auf den Wegfall folgenden Monat automatisch zu dem im Zeitpunkt des Wegfalls geltenden regulären Mitgliedstarif für eine vergleichbare Vertragslaufzeit fortgeführt.
7. Erbringt das Mitglied den Nachweis nachträglich, erfolgt für die Zukunft eine erneute Einstufung in den Sondertarif. Eine rückwirkende Beitragsanpassung erfolgt nicht.
8. Sofern ein Sondertarif an eine Altersgrenze geknüpft ist (z.B. „unter 27 Jahre“), endet die Berechtigung zur Inanspruchnahme dieses Tarifs mit Ablauf des Monats, in dem die Altersgrenze erreicht wird. Ab dem Folgemonat gilt der reguläre Mitgliedstarif.

XII. Stilllegung (Ruhezeit)

1. Ist das Mitglied aufgrund von
 - a) Krankheit, oder
 - b) Schwangerschaft

an der Nutzung der vertraglich vereinbarten Leistungen gehindert und dauert diese Verhinderung voraussichtlich mindestens einen vollen Kalendermonat an, kann das Mitglied das Ruhen der Mitgliedschaft für die Dauer der nachgewiesenen Verhinderung - maximal jedoch 12 Monate - beantragen. Für die Bearbeitung der Ruhezeit wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 EUR fällig.

2. Die Verhinderung ist durch geeignete Unterlagen (z.B. ärztliche Sportunfähigkeitsbescheinigung) in Textform nachzuweisen.
3. Der Antrag auf Ruhen der Mitgliedschaft ist in Textform zu stellen. Er soll spätestens sieben Tage vor Beginn der gewünschten Ruhezeit gestellt werden. Bei unvorhersehbaren Ereignissen (z.B. plötzliche Erkrankung) ist eine spätere Antragstellung zulässig, sofern sie unverzüglich erfolgt. Der Antrag auf Ruhen der Mitgliedschaft kann nur für die Zukunft gestellt werden.
4. Das Ruhen der Mitgliedschaft ist nur für volle Kalendermonate möglich. Während der Ruhezeit ruhen die beiderseitigen Hauptleistungspflichten. Das Mitglied ist in diesem Zeitraum nicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet hat wiederum jedoch auch keinen Anspruch auf Nutzung der Leistungen des Studios.
5. Die vereinbarte Vertragslaufzeit verlängert sich um die Dauer der bewilligten Ruhezeit.
6. Die gesetzlichen Rechte des Mitglieds, insbesondere das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, bleiben unberührt.

XIII. Außerordentliche Kündigung / Gesundheits- und besondere Gründe

1. Kann das Mitglied die Leistungen des Studios aus gesundheitlichen Gründen auf nicht absehbare Zeit, voraussichtlich bis zum vereinbarten Vertragsende, nicht nutzen, ist eine außerordentliche Kündigung möglich. War die Krankheit bei Abschluss des Vertrages bekannt, so gilt dies nur wenn eine neue, gravierende Verschlechterung eingetreten ist. Das Mitglied ist verpflichtet einen geeigneten Nachweis zu erbringen. Als Nachweis geeignet ist insbesondere ein fachärztliches Attest, welches die Sportunfähigkeit des Mitgliedes attestiert.
2. Wohnortwechsel/Umzug: Ein Umzug – auch berufsbedingt – begründet in der Regel keinen wichtigen Grund. In Ausnahmefällen - insbesondere bei Vorliegen einer besonderen Härte für das Mitglied – behält sich das Studio eine Einzelfallprüfung vor.

3. Außerordentliche Kündigungen bedürften zu Ihrer Wirksamkeit der Textform und wirken mit Zugang beim Vertragspartner.
4. Ein wichtiger Grund liegt für das Studio insbesondere vor, wenn der Kunde:
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Beitrages oder eines nicht unerheblichen Teils der Beiträge in Verzug ist;
 - b) andere Mitglieder oder die Einrichtung des Studios schuldhaft schädigt bzw. wiederholt nicht nur unerheblich gegen die Anweisungen des Studios, dessen gesetzlicher Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder gegen die Hausordnung verstößt;
 - c) wiederholt das dem Mitglied überlassene Zutrittsmedium schuldhaft Dritten zur Nutzung überlässt.
5. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund behält es sich das Studio vor, Schadensersatzansprüche gegen das Mitglied gemäß den gesetzlichen Regelungen geltend zu machen.

XIV. Höhere Gewalt / behördliche Anordnungen

1. Bei vorübergehenden Schließungen oder erheblichen Zugangsbeschränkungen aufgrund höherer Gewalt/Behördenanordnung ruhen die beiderseitigen Hauptleistungspflichten; bereits gezahlte Entgelte werden anteilig erstattet oder gutgeschrieben.
2. Gutscheinelösungen werden nur eingesetzt, soweit gesetzlich vorgesehen oder einvernehmlich vereinbart.

XV. Haftung

1. Das Studio haftet unbeschränkt für Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Studios, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten.
2. Bei einfach fahrlässigen Pflichtverletzungen haftet das Studio nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
3. Für den Verlust mitgebrachter Gegenstände der Mitglieder haftet das Studio nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.